

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 389 vom 14. Juli 2021

BE Obergericht, 2021-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_389

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 389 du 14 juillet 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 389 del 14 luglio 2021

Regeste

Widerhandlung gegen das Waffengesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 14. Juli 2021 erklärte das Regionalgericht Oberland (nachfolgend Vorinstanz) A. _____ der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, begangen am 23. Juli 2020 in D. _____ durch Erwerb einer zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebauten Serief Feuerwaffe (Ordonnanzfeuerwaffe, nicht direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen) ohne kantonale Ausnahmegewilligung schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu CHF 270.00, ausmachend total CHF 6'480.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs und Festsetzung der Probezeit auf zwei Jahre, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'620.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf sechs Tage festgesetzt wurde. Gleichzeitig wurden ihm die auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'700.00 zur Bezahlung auferlegt und es wurde verfügt, dass das sichergestellte Sturmgewehr 57, Serien-Nr. _____ beschlagnahmt und an die Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe übergeben werde (pag. 143 ff.). Mit demselben Urteil wurde C. _____ der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, begangen am 23. Juli 2020 in D. _____ durch Veräusserung einer zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebauten Serief Feuerwaffe (Ordonnanzfeuerwaffe) an eine Person ohne kantonale Ausnahmegewilligung schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe (bedingter Vollzug; Probezeit zwei Jahre), einer Verbindungsbusse (Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen) und zur Bezahlung der auf ihn entfallenden Verfahrenskosten verurteilt.

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete A. _____ (nachfolgend Beschuldigter), verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, am 26. Juli 2021 fristgerecht die Berufung an (pag. 151). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 23. August 2021 (pag. 156 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 30. August 2021 zugestellt (pag. 176 f.). Mit Eingabe vom 20. September 2021 erklärte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufung, wobei das erstinstanzliche Urteil ihn betreffend vollumfänglich angefochten wurde (pag. 183 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 27. September 2021 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 202 f.). Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 erklärte sich der Beschuldigte mit der Durchführung eines schriftlichen Berufungsverfahrens einverstanden (pag. 204). Mit Verfügung vom 13. Oktober 2021 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ein schriftliches Verfahren angeordnet. Gleichzeitig wurde dem

Beschuldigten eine Frist zur schriftlichen Begründung seiner Berufung angesetzt. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass anstelle einer schriftlichen Berufungsbegründung auch ein Hinweis auf die Begründung in der Berufungserklärung genüge (pag. 206 f.). Mit Eingabe vom 19. Oktober 2021 verwies die Verteidigung betreffend Begründung

E. 3

Oberinstanzliche Anträge der Verteidigung Rechtsanwalt B._____ stellte im Rahmen seiner Berufungserklärung vom 20. September 2021 folgende Anträge (pag. 184):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.